

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Lebensmitteln und  
Lebensmittelverpackungen  
Freiberger Lebensmittel GmbH & Co. KG, Berlin  
Stand Juli 2013**

---

**1. Geltungsbereich**

- 1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge der Freiberger GmbH & Co. KG über den Bezug von Lebensmitteln und Lebensmittelverpackungen. Erfasst sind als „Lebensmittel“ alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (Definition aus Art. 2 EU VO EG 178/2002).
- 1.2** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Herstellers/Lieferanten (im Folgenden Lieferant genannt) gelten nicht, es sei denn, wir haben uns schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt. Sofern der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, nachdem sie ihm vorgelegen haben, anerkannt hat, gelten diese auch für zukünftige Verträge mit ihm.
- 1.3** Die Annahme von Lieferungen sowie deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

**2. Vertragsabschluss, Änderungen und Ergänzungen**

Das Zustandekommen wirksamer Verträge mit dem Lieferanten kann über Mengenkontrakte, Zeitkontrakte, Einzelverträge, auch durch wechselseitige Erklärungen, erfolgen. Die jeweiligen Erklärungen müssen schriftlich festgelegt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen bestehender Verträge.

**3. Lieferbedingungen, Versandvorschriften, Warenursprung**

- 3.1** Lieferungen müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung den getroffenen Vereinbarungen entsprechen sowie termin- und fristgerecht erfolgen.
- 3.2** Für die Lieferbedingungen gilt „DDP... (benannter Bestimmungsort)“, Incoterms® 2010, sofern nicht einzelvertraglich andere Bedingungen vereinbart werden.
- 3.3** Der Lieferant hat ein Ursprungszertifikat über die Herkunft der Ware vorzulegen oder diese mit einer Warenverkehrsbescheinigung zu versehen, wenn sie unter ein Präferenzabkommen fällt und autonome Präferenzmaßnahmen erfolgen. Soweit ein Import der Ware von Anmeldungen abhängt, hat der Lieferant die notwendigen Voraussetzungen und Maßnahmen zu ergreifen.

**4. Preise, Verpackung, Versand**

- 4.1** Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen des Lieferanten aus. Die Kosten für Verpackung und Transport bis zu dem Bestimmungsort sind in den Preisen enthalten.
- 4.2** Als Verpackung dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 4.3** Die Waren sind so zu befördern, dass Schäden oder ein Verderb auf dem Transport vermieden werden. Öffentlich rechtliche Bestimmungen oder individuell getroffene Absprachen über den Versand z.B. für die Beförderung tiefgefrorener Waren, sind einzuhalten.
- 4.4** Sofern zu liefernde Waren nach besonderen nationalen oder internationalen Versandvorschriften gekennzeichnet oder verpackt werden müssen, hat der Lieferant dies auch ohne ausdrückliche Aufforderung vorzunehmen.
- 4.5** In allen Versandunterlagen sind dem Lieferanten mitgeteilte Bestellnummern, die bezeichneten Empfänger sowie die korrekte Empfangsstelle der Ware anzugeben.

**5. Teil-, Mehr- oder Minderlieferung**

- 5.1** Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Auf dem Lieferschein ist in solchen Fällen die ausstehende Restmenge aufzuführen. Nehmen wir Teillieferungen auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten und kein Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.
- 5.2** Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, sind wir berechtigt, die Annahme der kompletten Lieferung zu verweigern. Soweit uns eine Trennung der Mengen nicht zumutbar ist

oder diese praktisch nicht möglich ist, sind wir berechtigt, Mehrlieferungen auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder an ihn auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden.

## **6. Fristen, Termine**

- 6.1** Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Ware am Bestimmungsort.
- 6.2** Sobald der Lieferant erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen berühren nicht die uns im Verzugsfall zustehenden Rechte und Ansprüche.

## **7. Leistungspflichten, Qualitätsfragen, Kontroll- und Sorgfaltspflichten bei Lebensmitteln**

- 7.1** Der Lieferant von Lebensmitteln ist verpflichtet, die Waren entsprechend der dem Vertrag zu Grunde gelegten Muster, Rohwarenspezifikationen oder anderen Spezifikationen zu liefern.
- 7.2** Zur Einhaltung der einwandfreien Qualität müssen bei Lebensmitteln die relevanten lebensmittelrechtlichen Vorschriften am Lieferort eingehalten werden. Auf Wunsch stellt der Lieferant uns Nachweise seiner Kontrollen über die Einhaltung dieser Vorschriften zur Verfügung.
- 7.3** Über die im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Sorgfaltspflicht erfolgenden laufenden Überwachungen der Produktion des Lieferanten und Überprüfung erzeugter Waren durch eigene Labore und/oder vereidigte Handelschemiker sind uns die Dokumentationen auf Wunsch vorzulegen. Sie sind vom Lieferanten mindestens 10 Jahre ab Lieferung der entsprechenden Ware aufzubewahren.
- 7.4** Der Lieferant gewährt uns das Recht, nach vorheriger Anmeldung in üblichen Geschäftszeiten die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb zu überprüfen und die Annahme von Lieferungen abzulehnen, soweit hierbei Qualitätsmängel festgestellt werden.
- 7.5** Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit gelieferter Ware innerhalb von 48 Stunden bis zum Ursprung sicher, damit in begründeten Fällen, insbesondere bei von der Ware ausgehenden Gefahren für Leib und Leben notwendige Maßnahmen getroffen werden können. Der Lieferant wird bei der Auswahl seiner Vorlieferanten ebenfalls sicherstellen, dass eine Rückverfolgbarkeit der Ware gewährleistet ist.
- 7.6** Der Lieferant hat uns bei Angebotsabgabe mitzuteilen, wenn er Ware anbietet, die er in einem anderen Land als dem seines Geschäftssitzes produziert oder die er aus einem anderen Land bezieht. Der Bezug der Ware aus einem vom Ursprungsland abweichenden Land muss von Freiburger vorab freigegeben werden.

## **8. Untersuchungs- und Rügepflicht**

Wir haben das Recht, im Rahmen der Pflichten nach § 377 HGB die Ware innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung auf äußerlich erkennbare Mängel mit branchenüblichen Methoden zu untersuchen. Hierbei erkannte Mängel oder andere versteckte Mängel werden wir innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Entdeckung rügen. In Zweifelsfällen über Stückzahlen oder Gewichte sind die bei uns in der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

## **9. Beschaffenheit von Lieferungen, Rechte bei Mängeln**

- 9.1** Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen.
- 9.2** Der Lieferant hat insbesondere die am Bestimmungsort geltenden, ihm zur Kenntnis gebrachten besonderen Sicherheits- und Hygienevorschriften einzuhalten.
- 9.3** Soweit auf Waren oder Bestandteilen von Waren die EU-„REACH-Verordnung“ Anwendung findet, müssen die jeweiligen Stoffe vorher registriert oder zugelassen sein. Auch sonstige Anforderungen aus dieser Verordnung sind vom Lieferanten einzuhalten.
- 9.4** Haftungseinschränkungen oder –ausschlüsse durch den Lieferanten werden nicht anerkannt. Bei Mängeln und im Garantiefall stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Soweit einzelne Garantiesprüche, z.B. aufgrund einer übernommenen Haltbarkeitsgarantie, über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.
- 9.5** Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche gilt jeweils eine Frist von 36 Monaten, beginnend mit Eintreffen der Ware am Bestimmungsort. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen sowie der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für Garantien bleiben hiervon unberührt.
- 9.6** Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 9.7** Ist die Nacherfüllung vom Lieferanten nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen

- Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung, sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.
- 9.8** In dringenden Fällen, falls der Lieferant nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, haben wir das Recht, die Nacherfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Wir werden den Lieferanten von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.
- 10. Gefahrtragung, höhere Gewalt**
- 10.1** Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zum Eintreffen am Bestimmungsort.
- 10.2** In Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskampfmaßnahmen sowie anderen für uns nicht vorhersehbaren und nicht zu beeinflussenden betriebsfremden Umständen sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Ware, solange das Hindernis andauert, hinauszuschieben.
- 10.3** Zur Annahme von Lieferungen sind wir im Übrigen nur dann verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Spezifikationsmerkmale oder sonstige garantierte Merkmale aufweisen.
- 11. Rechnung, Zahlung**
- 11.1** Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung und Vorlage von Dokumenten für jede Bestellung unter Angabe der Bestelldaten mit den nach geltendem Recht erforderlichen Pflichtangaben prüfbar einzureichen. Soweit sie nicht prüfbar sind, können Rechnungen zurückgewiesen werden.
- 11.2** Zahlungen erfolgen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung. Die Zahlung ist erfolgt, wenn wir die Bank am letzten Tag der Frist zur Vornahme der Zahlung angewiesen haben.
- 12. Schutzrechte Dritter, Eigentum**
- 12.1** Der Lieferant stellt sicher, dass wir durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf der Ware Schutzrechte Dritter, insbesondere Rezepturen, nicht verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts an uns gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn die Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.
- 12.2** Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.
- 13. Produkthaftung, Versicherung**
- 13.1** Die außervertragliche Produkthaftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus Produkthaftung frei, wenn diese auf einen Fehler der von ihm gelieferten Ware zurückzuführen sind, dessen Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns in solchen Fällen nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 13.2** Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern, den Versicherungsschutz mindestens für die Laufzeit der Geschäftsbeziehung mit Freiburger aufrechtzuerhalten und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.
- 14. Geheimhaltung, Datenschutz**
- 14.1** Dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen und Muster sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder anderweitig verwertet werden. Wir behalten uns vor, diese Unterlagen jederzeit zurückzuverlangen, wenn der Lieferant gegen solche Pflichten verstößt oder laufende Verträge abgewickelt worden sind. Das Recht zum Rücktritt laufender Verträge aus wichtigem Grund

behalten wir uns bei einem Verstoß ebenso vor wie die Strafanzeige zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen.

- 14.2** Der Lieferant ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung uns bekannt gewordenen Betriebsdaten und Informationen, auch über unsere Kunden, Stillschweigen zu bewahren und seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Ausgenommen hiervon sind allgemein öffentlich zugängliche Daten.
- 14.3** Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die uns der Lieferant im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen zur Verfügung stellt, insbesondere auch personenbezogene Daten, zu speichern und zu den vertraglichen Zwecken zu verarbeiten.
- 15. Referenzen/Werbung**  
Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit mit uns zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Das Fotografieren auf unseren Grundstücken und Betriebsstätten sowie die Nutzung oder Veröffentlichung von Bildern und Daten jeglicher Art ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt.
- 16. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Aufrechnung**
- 16.1** Der Lieferant darf die Ausführung von übernommenen Herstell- und Lieferpflichten oder einen wesentlichen Teile dieser nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen.
- 16.2** Der Auftragnehmer kann Forderungen gegen uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.
- 17. Verhaltenskodex (Code of Conduct)**  
Freiberger beachtet international anerkannte Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards. Diese haben wir in einen Code of Conduct geschrieben und geregelt:  
<http://www.freiberger.de/freiberger/de/unternehmen/downloads.html>. Vom Lieferanten verlangen wir gleichermaßen die Anerkennung und Berücksichtigung der dort beschriebenen Verhaltensregeln.
- 18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 18.1** Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweilige Bestimmungsort.
- 18.2** Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.
- 18.3** Gerichtsstand ist am Ort des für unseren Geschäftssitz zuständigen Gerichts. Wir können den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

\*\*\*\*\*